

## HGB-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>Sitzung:</b>	<b>38. HGB-FA / 17.07.2018 / 13:45 – 14:45 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>04 – Review DRS 3 Segmentberichterstattung</b>
<b>Thema:</b>	<b>Überblick DRS 3</b>
<b>Unterlage:</b>	<b>38_04a_HGB-FA_DRS 3_Basis</b>

### 1 Vorbemerkung

- 1 In dieser Unterlage werden die Grundzüge des DRS 3 *Segmentberichterstattung* skizziert und anschließend die wesentlichen Unterschiede zu IFRS 8 *Operating Segments* zu verdeutlichen.
- 2 Die Regelungen in DRS 3 greifen sowohl Elemente von IAS 14 *Segment Reporting* (inzwischen durch IFRS 8 *Operating Segments* ersetzt) als auch von SFAS 131 *Disclosures about Segments of an Enterprise and Related Information* (jetzt ASC 280-10) auf.

### 2 Inhalt des DRS 3

#### 2.1 Ziel der Segmentberichterstattung

- 3 Das Ziel der Segmentberichterstattung ist, den Adressaten Informationen zu den einzelnen Geschäftsfeldern bereitzustellen und damit den Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns sowie den Chancen und Risiken einzelner Geschäftsfelder zu verbessern (DRS 3.1). Ausschlaggebend dafür ist, dass in Bilanz und GuV die unterschiedlichen Erfolgsbeiträge der einzelnen Geschäftsfelder nicht sichtbar sind. Für die Abschlussadressaten sind so gegenläufige Entwicklungen einzelner Geschäftsfelder nicht erkennbar, was die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und der Entwicklungsmöglichkeiten des Unternehmens erschwert.

#### 2.2 Geltungsbereich

- 4 Gemäß § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB kann der Konzernabschluss um eine Segmentberichterstattung erweitert werden. Sofern Konzerne diese Möglichkeit nutzen, sind sie gemäß § 314 Abs. 2 HGB von der Pflicht der Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen und geografisch bestimmten Märkten im Anhang gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 3 HGB befreit.
- 5 DRS 3 gilt für Segmentberichterstattungen, die Konzernabschlüsse gemäß § 290 HGB erweitern. Der Standard ist nicht bei Konzernabschlüssen anzuwenden, die nach internationalen Rechnungslegungsstandards erstellt werden.



## 2.3 Bestimmung der berichtspflichtigen Segmente

### 2.3.1 Segmentierung

- 6 Für eine Segmentierung können grundsätzlich zwei Konzeptionen unterschieden werden: Risk and Reward Approach und Management Approach. Beim Risk and Reward Approach werden Geschäftsaktivitäten anhand gleicher Chancen- und Risikoprofile zusammengefasst. IAS 14 *Segment Reporting* basiert auf diesem Konzept. Beim Management Approach werden die Segmente so gebildet, wie die Unternehmensleitung die einzelnen Geschäftsaktivitäten intern steuert, d.h. die Segmente richten sich an der unternehmensinternen Organisations- und Berichtsstruktur aus. Grundidee hierbei ist, dass für die Adressaten der Informationsnutzen gesteigert wird, wenn diese die gleiche Perspektive einnehmen wie die Unternehmensleitung. Dieses Konzept liegt SFAS 131 und IFRS 8 *Operating Segments* zugrunde.
- 7 DRS 3 folgt im Wesentlichen dem Management Approach. So sind für die Segmentierung die operativen Segmente des Unternehmens zugrunde zu legen. Dabei sind die Kriterien zu berücksichtigen, die die Unternehmensleitung zur Abgrenzung von separat gesteuerten Unternehmensbereichen verwendet (DRS 3.9).
- 8 Operative Segmente werden in DRS 3.8 als Teil des Unternehmens definiert, der
- a) geschäftliche Tätigkeiten entfaltet, die potentiell oder tatsächlich zu externen bzw. intersegmentären Umsatzerlösen führen, und
  - b) regelmäßig von der Unternehmensleitung überwacht wird, um seine wirtschaftliche Lage zu beurteilen.
- 9 Diese klare Orientierung am Management Approach wird durch die Annahme aufgeweicht, dass die interne Organisations- und Berichtsstruktur auf die unterschiedlichen Chancen und Risiken der Aktivitäten des Unternehmens abstellt und sich so eine produktorientierte oder eine geografische Segmentierung ergibt wird (DRS 3.10). Weitere Elemente des Risk and Reward Approach fließen in DRS 3 mit der Regelung ein, dass, sofern in der internen Organisations- und Berichtsstruktur mehrere Segmentierungen bestehen, die Segmentierung anhand der Chancen- und Risikostruktur zu erfolgen hat (DRS 3.11).

### 2.3.2 Zusammenfassung von operativen Segmenten

- 10 Gemäß DRS 3.13 dürfen operative Segmente mit homogenen Chancen und Risiken zusammengefasst werden, wenn dadurch die Klarheit und Übersichtlichkeit verbessert wird.

### 2.3.3 Anzugebende Segmente

- 11 In DRS 3.8 sind anzugebende Segmente definiert als: Operative oder zusammengefasste operative Segmente, die eines der Größenmerkmale gemäß DRS 3.15 erfüllen oder die von der Unternehmensleitung als anzugebendes Segment bestimmt worden sind.



- 12 Als Größenmerkmale sind in DRS 3.15 festgelegt:
- a) Umsatzerlöse des Segments betragen mind. 10% der gesamten Umsatzerlöse; oder
  - b) Segmentgewinn bzw. -verlust beträgt mind. 10% des höheren Betrages des
    - gesamten betrieblichen Gewinns aller Segmente, die keine Verluste haben; bzw.
    - gesamten betrieblichen Verlusts aller Segmente, die keinen Gewinn haben; oder
  - c) Segmentvermögen beträgt mind. 10% des gesamten Vermögens aller operativen Segmente.
- 13 Sofern die Summe der Umsatzerlöse der anzugebenden Segmente kleiner als 75% des Gesamtumsatzes des Unternehmens beträgt, sind gemäß DRS 3.12 weitere operative Segmente als anzugebende Segmente zu bestimmen.
- 14 Die Merkmale für die Abgrenzung der Segmente und für die Zusammenfassung von operativen Segmenten sind zu erläutern. Weiterhin sind die einzelnen anzugebenden Segmente zu beschreiben (DRS 3.25). Die Beschreibung umfasst auch die Angabe der dem Segment zugeordneten Produkte und Dienstleistungen, sofern das Segment nicht produktorientiert abgegrenzt wird (DRS 3.27).

## 2.4 Segmentbilanzierungs- und Bewertungsmethoden

- 15 In der Segmentberichterstattung sind gemäß DRS 3.19 die gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzuwenden wie im Konzernabschluss. Konsolidierungsmaßnahmen sind nur innerhalb der Segmente vorzunehmen. Gleichfalls haben die in den Segmenten ausgewiesenen Vermögens- und Schuldposten mit den Aufwendungen und Erträgen zu korrespondieren (DRS 3.22). Diese Anforderung beruht auf dem Grundgedanken, dass die Segmentberichterstattung Teil des Abschlusses ist und daher eine Kongruenz bestehen müsse. Jedoch wird damit vom Management Approach abgewichen, wenn unternehmensintern die Steuerung der Segmente auf anderen Bewertungsmethoden basiert (z.B. durch die Berücksichtigung von kalkulatorischen Größen).
- 16 Wenn Vermögensgegenstände und Schulden mehreren Segmenten zuzuordnen sind, sind diese auf die Segmente aufzuteilen, sofern dies nach einem sachgerechten Schlüssel möglich ist (DRS. 3.23).
- 17 Die Grundsätze der Zusammensetzung der Segmentbeträge und die etwaige Aufteilung von Vermögensgegenständen und Schulden ist zu erläutern. Gleichfalls sind die Grundsätze der Verrechnungspreise zwischen den Segmenten anzugeben (DRS 3.44).

## 2.5 Segmentinformationen

- 18 Gemäß DRS 3.31 sind für jedes anzugebende Segment folgende Daten anzugeben:
- a) Umsatzerlöse unterteilt nach Umsatzerlösen mit Dritten und mit anderen Segmenten,
  - b) Segmentergebnis sowie die darin enthaltenen



- i. Abschreibungen,
  - ii. andere nicht zahlungswirksame Posten,
  - iii. Ergebnis aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen,
  - iv. Erträge aus sonstigen Beteiligungen,
- c) Vermögen einschließlich der Beteiligungen,
  - d) Investitionen in das langfristige Vermögen,
  - e) Schulden.

Ferner sind Zinsertrag und Zinsaufwand anzugeben, wenn als Segmentergebnis das Ergebnis vor Steuern berichtet wird (DRS 3.32). Sofern das Ergebnis nach Steuern ausgewiesen wird, sind neben Zinsertrag und Zinsaufwand auch die Steuern vom Einkommen und Ertrag anzugeben (DRS 3.33).

## 2.6 Überleitung

19 Gemäß DRS 3.37 sind die Gesamtbeträge von

- a) Segmentumsatzerlösen,
- b) Segmentergebnis,
- c) Segmentvermögen,
- d) Segmentschulden sowie
- e) sonstigen wesentlichen Segmentposten

auf die entsprechenden Posten der Konzernbilanz und der Konzerngewinn- und Verlustrechnung überzuleiten.

## 2.7 Sonstige Angaben

20 In Abhängigkeit ob die primären Segmente produktorientiert oder nach anderen Kriterien abgegrenzt werden, sind Umsatzerlöse, Segmentvermögen und die Investitionen in das langfristige Vermögen abgegrenzt nach geografischen Regionen bzw. nach Produkt- oder Dienstleistungsgruppen anzugeben (DRS 3.38 und 39).

21 Falls die Umsatzerlöse mit einem externen Kunden 10% des Gesamtumsatzes des Unternehmens übersteigen, sind die Größenordnung und die betroffenen Segmente anzugeben (DRS 3.42).

## 2.8 Anlagen

22 In der Anlage 1 ist ein Ablaufschema zur Segmentierung dargestellt und in den Anlagen 2 und 3 sind besondere Regelungen für die Segmentberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten bzw. Versicherungsunternehmen enthalten.



### 3 Wesentliche Unterschiede zwischen DRS 3 und IFRS 8

#### 3.1 Unterschiede

- 23 Ein wesentlicher Unterschied zwischen DRS 3 und IFRS 8 besteht bei den anzuwendenden Segmentbilanzierungs- und Bewertungsmethoden: DRS 3 fordert die Verwendung der gleichen Methoden wie im zugrundeliegenden Abschluss; gemäß IFRS 8 sind die für die unternehmensinterne Berichterstattung verwendeten Methoden zu verwenden. IFRS 8 folgt damit strikt dem Management Approach.
- 24 Ferner ist in IFRS 8 keine Segmentierung nach Produkt- oder Dienstleistungsgruppen und geografischen Regionen gefordert (es werden lediglich entsprechende Angaben verlangt), wie es noch in IAS 14 der Fall war und in DRS 3 anklingt.
- 25 Eine detailliertere Gegenüberstellung von DRS 3 und IFRS 8 befindet sich in der Anlage 1 zu dieser Unterlage.

#### 3.2 Diskussionspunkte bei IFRS 8

- 26 Der IASB hatte in 2012 einen *Post-implementation Review* (PiR) des IFRS 8 initiiert. Als Fazit des PIR schlussfolgerte der IASB, dass IFRS 8 grundsätzlich wie gewünscht funktioniert, jedoch einige Themen weiter untersucht werden sollten. Im Ergebnis dieser weiterführenden Untersuchungen hatte der IASB Änderungen an IFRS 8 und IAS 34 im ED/2017/2 vorgeschlagen. Folgende Themen wurden adressiert:
- Identifikation des Hauptentscheidungsträgers
  - Identifikation der berichtspflichtigen Segmente
  - Zusätzliche Segmentinformationen
  - Beschreibung von Überleitungsstellen

##### **Ad Identifikation des Hauptentscheidungsträgers**

- 27 Gemäß IFRS 8 sind bei der Abgrenzung von Geschäftssegmenten u.a. die Berichterstattung über diese an den Hauptentscheidungsträger (*Chief Operating Decision Maker, CODM*) heranzuziehen. Der CODM wird in IFRS 8.7 als eine Funktion beschrieben, die Ressourcen zu den Geschäftssegmenten allokiert sowie deren Ertragskraft beurteilt. Im Rahmen des PIR zeigte sich, dass bei der Identifikation des CODM Unklarheiten bestehen (z.B. Ressourcenallokation wird teilweise als strategische und nicht als operative Entscheidung angesehen). In DRS 3 wird nur allgemein von der Unternehmensleitung gesprochen, ohne diese näher zu spezifizieren.

##### **Ad Identifikation der berichtspflichtigen Segmente**

- 28 Gemäß IFRS 8.12 dürfen operative Segmente zusammengefasst werden, wenn sie u.a. „ähnliche wirtschaftliche Eigenschaften“ aufweisen. „Ähnliche wirtschaftliche Eigenschaften“ liegen



gemäß IFRS 8.12 beispielsweise vor, wenn die Segmente ähnliche langfristige Durchschnittsbruttogewinnmargen haben. Hierzu wollte der IASB klarstellen, dass auch andere Kennzahlen für die Beurteilung der „ähnlichen wirtschaftlichen Eigenschaften“ herangezogen werden können. In DRS 3.13 werden homogene Chancen und Risiken der operativen Segmente als Voraussetzung für eine Zusammenfassung genannt.

#### **Ad zusätzliche Segmentinformationen**

- 29 Grundsätzlich sollen gemäß IFRS 8 nur die Informationen in der Segmentberichterstattung berichtet werden, die regelmäßig vom CODM überprüft oder an diesen berichtet werden. Diese Informationen befriedigen nicht immer die Informationsbedürfnisse der Adressaten. Daher sollte als Erleichterung in IFRS 8 aufgenommen werden, dass, sofern die in IFRS 8.1 und 20 genannten Grundprinzipien eingehalten werden, Segmentinformationen angegeben werden können, die über diejenigen hinausgehen, die regelmäßig vom CODM überprüft oder an diesen berichtet werden. Eine vergleichbare Fokussierung auf den CODM wie in IFRS 8 ist in DRS 3 nicht enthalten, so dass die Unternehmen in ihrer Berichterstattung freier als nach IFRS 8 sind.

#### **Ad Beschreibung von Überleitungsposten**

- 30 Damit die Adressaten einen Zusammenhang von Segmentinformationen und den im Abschluss ausgewiesenen Beträgen herstellen können, sind gemäß IFRS 8.28 bestimmte Segmentdaten auf die entsprechenden Bilanz- und GuV-Werte überzuleiten. Aus Sicht der Adressaten waren die berichteten Überleitungsrechnungen nicht immer ausreichend genug, so dass hier Verbesserungen erbeten wurden. Als Reaktion schlug der IASB die Klarstellung vor, dass ausreichend detaillierte Erläuterungen für Überleitungsposten erforderlich sind, damit Adressaten deren Wesen verstehen können. DRS 3.37 verlangt nur allgemein, dass wesentliche Überleitungsposten anzugeben und zu erläutern sind.

## Anlage 1 Gegenüberstellung von DRS 3 und IFRS 8

31

Kriterium	DRS 3	IFRS 8	Bemerkung
Konzeption	Management Approach	Management Approach	- ✓
Operatives Segment	Teil eines Unternehmens, a) dessen Geschäftsaktivitäten zu Umsatzerlösen führen, und b) der regelmäßig von der Unternehmensleitung überwacht wird, um seine wirtschaftliche Lage zu beurteilen.	Unternehmensbestandteil, a) dessen Geschäftsaktivitäten zu Umsatzerlösen und Aufwendungen führen, b) dessen operativen Ergebnisse regelmäßig vom Hauptentscheidungsträger im Hinblick auf Entscheidungen über die Allokation von Ressourcen zu diesem Segment und die Beurteilung seiner Ertragskraft überprüft werden; und c) für den separate Finanzinformationen vorliegen.	- ✓ - Das Vorliegen von separaten Finanzinformationen wird in DRS 3 implizit unterstellt, da ansonsten keine wirtschaftliche Beurteilung erfolgen könnte.
Produktorientiertes Segment	Produktorientiertes Segment: Teileinheit eines Unternehmens, das anhand gleicher oder ähnlicher Produkte oder Dienstleistungen abgegrenzt werden kann. Nach Kundengruppen abgegrenzte Segmente gelten als produktorientierte Segmente.	keine Definition	- ✗
Geografisches Segment	Geographisches Segment: Teileinheit eines Unternehmens, die nach einem spezifischen regionalen Umfeld abgegrenzt werden kann.	keine Definition	- ✗
Aggregation	Operative Segmente mit homogenen Chancen und Risiken dürfen zusammengefasst werden.	Geschäftssegmente dürfen zusammengefasst werden, wenn:	- (✓)



		<p>a) dies mit dem Grundprinzip von IFRS 8 vereinbar ist,</p> <p>b) die Segmente vergleichbare wirtschaftliche Merkmale aufweisen und</p> <p>c) hinsichtlich jedes der nachfolgend genannten Aspekte vergleichbar sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>i. Art der Produkte und Dienstleistungen;</li> <li>ii. Art der Produktionsprozesse;</li> <li>iii. Art oder Gruppe der Kunden für die Produkte und Dienstleistungen;</li> <li>iv. Methoden des Vertriebs ihrer Produkte oder der Erbringung von Dienstleistungen; und</li> <li>v. ggf. Art der regulatorischen Rahmenbedingungen.</li> </ol>	
Berichtspflichtige Segmente	<p>Berichtspflichtig sind Segmente, die von der Unternehmensleitung als anzugebendes Segment bestimmt worden sind oder die folgende Größenmerkmale erfüllen:</p> <p>a) Umsatzerlöse des Segments betragen mind. 10% der gesamten Umsatzerlöse; oder</p> <p>b) Segmentgewinn bzw. -verlust beträgt mind. 10% des höheren Betrages des</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gesamten betrieblichen Gewinns aller Segmente, die keine Verluste haben; bzw.</li> <li>• gesamten betrieblichen Verlusts aller Segmente, die keinen Gewinn haben; oder</li> </ul>	<p>Berichtspflichtig sind Segmente, die folgende Größenmerkmale erfüllen:</p> <p>a) Umsatzerlöse des Segments betragen mind. 10% der gesamten Umsatzerlöse; oder</p> <p>b) Segmentgewinn bzw. -verlust beträgt mind. 10% des höheren Betrages des</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gesamten betrieblichen Gewinns aller Segmente, die keine Verluste haben; bzw.</li> <li>• gesamten betrieblichen Verlusts aller Segmente, die keinen Gewinn haben; oder</li> </ul> <p>c) Segmentvermögen beträgt mind. 10% des gesamten Vermögens aller operativen Segmente.</p>	- ✓



	c) Segmentvermögen beträgt mind. 10% des gesamten Vermögens aller operativen Segmente.		
Mindestumfang	Die berichteten Segmente müssen mind. 75% der Gesamtumsatzerlöse mit Drittkunden betragen. Ist dies nicht der Fall, müssen zusätzliche Segmente berichtet werden.	Die berichteten Segmente müssen mind. 75% der Gesamtumsatzerlöse mit Drittkunden betragen. Ist dies nicht der Fall, müssen zusätzliche Segmente berichtet werden.	- ✓
Segmentbilanzierungs- und Bewertungsmethoden	Gleiche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wie im Abschluss  Wenn Vermögensgegenstände und Schulden mehreren Segmenten zugeordnet werden können, sind diese auf die Segmente aufzuteilen, sofern dies nach einem sachgerechten Schlüssel möglich ist.	Intern verwendete Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	- ✘
		Es sind nur solche Vermögenswerte und Schulden anzugeben, die auch dem CODM berichtet werden.	- (✓)
Segmentinformationen	Folgende Daten sind anzugeben: a) externe Umsatzerlöse, b) interne Umsatzerlöse, c) Segmentergebnis sowie die darin enthaltenen i. Abschreibungen, ii. andere nicht zahlungswirksame Posten, iii. Ergebnis aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen, iv. Erträge aus sonstigen Beteiligungen, d) Vermögen einschließlich der Beteiligungen, e) Investitionen in das langfristige Vermögen, f) Schulden.  Ferner sind Zinsertrag und Zinsaufwand anzugeben,	Folgende Daten sind anzugeben: a) externe Umsatzerlöse, b) interne Umsatzerlöse, c) Zinserträge, d) Zinsaufwendungen, e) planmäßige Abschreibungen f) wesentliche andere Segmentaufwendungen / -erträge, g) Ergebnis aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen, h) Ertragsteueraufwand oder –ertrag i) andere nicht zahlungswirksame Posten, die nicht Abschreibungen sind	- (✓)



	wenn als Segmentergebnis das Ergebnis vor Steuern berichtet wird (DRS 3.32). Sofern das Ergebnis nach Steuern ausgewiesen wird, sind neben Zinsertrag und Zinsaufwand auch die Steuern vom Einkommen und Ertrag anzugeben (DRS 3.33).	Sofern an den Hauptentscheidungsträger berichtet sind folgende Informationen je Segment anzugeben: a) Vermögenswerte und Schulden, b) Beteiligungsansatz der at-equity bewerteten Beteiligungen, c) Betrag der Zugänge zu den langfristigen Vermögenswerten, ausgenommen Finanzinstrumente, latente Steueransprüche, Nettovermögenswerte aus einem leistungsorientierten Plan und Rechte aus Versicherungsverträgen.	
Überleitung	Folgende Beträge sind auf die entsprechenden Posten der Bilanz bzw. GuV überzuleiten: a) Segmentumsatzerlöse, b) Segmentergebnis, c) Segmentvermögen, d) Segmentschulden sowie e) sonstige wesentliche Segmentposten	Folgende Beträge sind auf die entsprechenden Posten der Bilanz bzw. GuV überzuleiten: a) Segmentumsatzerlöse, b) Segmentergebnis, c) Segmentvermögen, d) Segmentschulden sowie e) sonstige wesentliche Segmentposten	- ✓
Angaben	- Erläuterung der Merkmale für die Abgrenzung der Segmente und für die Zusammenfassung von operativen Segmenten. - Beschreibung der anzugebenden Segmente einschließlich der dem Segment zugeordneten Produkte und Dienstleistungen.  Falls die Umsatzerlöse mit einem externen Kunden 10% des Gesamtumsatzes des Unternehmens über-	- Erläuterung der Merkmale für die Abgrenzung der Segmente und für die Zusammenfassung von operativen Segmenten. - Arten von Produkten und Dienstleistungen, die die Grundlage der Umsatzerlöse jedes berichtspflichtigen Segments darstellen.  Falls die Umsatzerlöse mit einem externen Kunden 10% des Gesamtumsatzes des Unternehmens über-	- ✓   - (✓)



	<p>steigen, sind die <u>Größenordnung</u> und die betroffenen Segmente anzugeben.</p> <p>In Abhängigkeit, ob die primären Segmente produktorientiert oder nach anderen Kriterien abgegrenzt sind, sind Umsatzerlöse, Segmentvermögen und die Investitionen in das langfristige Vermögen abgegrenzt nach geografischen Regionen bzw. nach Produkt- oder Dienstleistungsgruppen anzugeben</p>	<p>steigen, sind der <u>Gesamtbetrag</u> und die betroffenen Segmente anzugeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umsatzerlöse je Produkt- oder Dienstleistungsgruppe, sofern diese verfügbar sind bzw. deren Erstellung nicht unverhältnismäßige Kosten verursachen würde.</li> <li>- Sofern verfügbar bzw. deren Erstellung nicht unverhältnismäßige Kosten verursachen würde: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsatzerlöse mit Dritten unterteilt nach Inland und Ausland und</li> <li>• langfristige Vermögenswerte, ausgenommen Finanzinstrumente, latente Steueransprüche, Nettovermögenswerte aus einem leistungsorientierten Plan und Rechte aus Versicherungsverträgen unterteilt nach Inland und Ausland.</li> </ul> </li> </ul>	<p>- (✓)</p>
--	---	---	--------------